

Federführende Abteilung: LWL-Finanzabteilung		Datum: 18.01.2017		DrucksacheNr.: 14/1080	
Status:	Datum:	Gremium:	Berichterstattung:		
Ö	14.02.2017	Schulausschuss	Herr Dr. Lunemann		
Ö	23.02.2017	Gesundheits- und Krankenhausausschuss	Herr Dr. Lunemann		
Ö	09.03.2017	Umwelt- und Bauausschuss	Herr Dr. Lunemann		
Ö	16.03.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Herr Dr. Lunemann		
Ö	24.03.2017	Landschaftsausschuss	Herr Dr. Lunemann		
Betreff: NRW-Förderprogramm "Gute Schule 2020"					
1	Ergebnis- und/oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	x	nein		ja
	Im Haushaltsplan vorgesehen?		nein		ja, im Hpl.
	Im Wirtschaftsplan vorgesehen?		nein		ja, im Wi-Plan
2	Die Leistungen sind	3	Rechtsgrundlage/Ausschussbeschluss:		
	freiwillig	Schuldendiensthilfegesetz NRW			
	durch Gesetz/Verordnung pp. bestimmt				
	durch Ausschussbeschluss des LWL bestimmt				
4	Investitionskosten/einmalige Auszahlungen:	5	Jährliche ergebnisrelevante Folgekosten:	6	Hinweise
Insgesamt:	EUR	Insgesamt:	EUR	Ergänzende Darstellung zu den ergebnis- und/oder zahlungsrelevanten Auswirkungen (Investitionskosten, Folgekosten, Finanzierung pp.) siehe in der Begründung unter Ziffer	
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR		
LWL-Mittel:	EUR	Belastung LWL:	EUR		

Die Vorlage 14/1080 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Zusammenfassung:

Das vom Land NRW und der NRW.BANK aufgelegte Förderprogramm „Gute Schule 2020“ soll die Kommunen in die Lage versetzen, eine moderne Schulinfrastruktur zu schaffen, um so die Lernbedingungen in den Schulen zu optimieren. Von 2017 an werden im Rahmen dieses Programms von der NRW.BANK Förderkredite in Höhe von insgesamt **2 Mrd. EUR** bereitgestellt. Mit der Vorlage wird über allgemeine Informationen und über die Umsetzung des Förderprogramms beim LWL berichtet. Kommunen, die Mittel aus diesem Programm in Anspruch nehmen wollen, sind verpflichtet, ein Verwendungskonzept zu erstellen.

Die fristgerechte Verwendung insbesondere des **Fördermittelkontingentes 2017** erfordert wegen der knappen Vorauflaufzeiten besondere Anstrengungen. Um das Kreditkontingent des **Jahres 2017** fristgerecht abrufen und verwenden zu können, wird der LWL parallel zur Erarbeitung des Verwendungskonzepts „Sofortmaßnahmen“ aus dem Wirtschaftsplan 2017 auswählen, mit deren Umsetzung baldmöglichst begonnen werden soll. Eine Übersicht dieser Sofortmaßnahmen ist als **Anlage 1** beigefügt. Gegebenenfalls ist eine Antragstellung im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ in diesen Fällen schon vor Beschlussfassung über das Verwendungskonzept erforderlich. Alle begonnenen „Sofortmaßnahmen“ werden damit Gegenstand des zu erstellenden Verwendungskonzepts.

1. NRW-Förderprogramm „Gute Schule 2020“

1.1 Zielsetzung und Rahmenbedingungen

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Kommunen des Landes dabei zu unterstützen, die Schulen in den Jahren 2017 bis 2020 fit für die Zukunft zu machen. Mit dem hierzu aufgelegten Förderprogramm „Gute Schule 2020“ sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, eine moderne Schulinfrastruktur zu schaffen, um so die Lernbedingungen in den Schulen zu optimieren. Von 2017 an werden im Rahmen dieses Programms von der NRW.BANK Förderkredite in Höhe von insgesamt 2 Mrd. EUR bereitgestellt. Die Kommunen erhalten die Förderkredite zins- und tilgungsfrei. Das Land wird die Tilgung von Krediten in einer Gesamthöhe von bis zu 2 Mrd. EUR und die aus dem Förderprogramm erwachsenden Zinszahlungen der Kommunen übernehmen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Der Landtag hat das **Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)** am 15.12.2016 verabschiedet.

Dieses Gesetz beinhaltet

- für die Schulen in kommunaler Trägerschaft das **Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen** und
- für die Ersatzschulen das **Ersatzschulinfrastrukturfördergesetz Nordrhein-Westfalen**.

Die Abwicklung des Förderprogramms für die Schulen in kommunaler Trägerschaft erfolgt über die NRW.BANK. Zu inhaltlichen und Verfahrensfragen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ hat die NRW.BANK auf ihrer Homepage **allgemeine Bestimmungen**, ein **Merkblatt** sowie eine **FAQ-Liste** veröffentlicht.

1.3 Kreditkontingente und Verteilungsschlüssel

Mit dem Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen wurde für jede Kommune ein Kreditkontingent festgelegt. Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes bestimmt sich das Gesamtkreditkontingent jeder Kommune jeweils zur Hälfte nach der Höhe ihrer Schlüsselzuweisungen nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2011 bis 2015 und der Höhe ihrer Schulpauschale/Bildungspauschale nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2016. Der LWL erhält danach ein Kreditkontingent von insgesamt

58.998.440 EUR.

Jede Kommune kann jährlich bis zu 25 Prozent ihres in der Anlage zu diesem Gesetz ausgewiesenen Gesamtkreditkontingents in den Jahren von 2017 bis 2020 in Anspruch nehmen. Das jährliche Kreditkontingent des LWL in den Jahren 2017 bis 2020 beträgt somit

14.749.610 EUR.

Nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente des jeweiligen laufenden Kalenderjahres werden einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen. Werden die Kreditkontingente auch in diesem Folgejahr nicht in Anspruch genommen, verfallen sie. Die nicht genutzten Kreditkontingente des Jahres 2020 verfallen mit Ablauf dieses Jahres.

1.4 Förderfähige Investitionen

Mit den Mitteln des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ werden grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen in NRW finanziert. Daneben werden auch Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen (einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen) gefördert.

Die Förderung erfolgt antragsbezogen. Die Anträge sind mit dem Antragsformular direkt bei der NRW.BANK einzureichen. Der Finanzierungsanteil aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben. Eine Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist möglich.

1.5 Beschluss des Landschaftsausschusses über ein Verwendungskonzept für die Kreditkontingente des LWL

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Schuldendiensthilfegesetz müssen Kommunen, die Schuldendiensthilfen in Anspruch nehmen, ein von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft zu beschließendes Konzept erstellen, wie sie die im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen wollen.

Die Verwaltung erarbeitet aktuell ein entsprechendes Konzept für den LWL. Es ist vorgesehen, das Konzept mit einer Beschlussvorlage zur Beratungsfolge im Juni/Juli 2017 vorzulegen.

1.6 Erstellung eines Digitalisierungskonzeptes für die Schulen

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Schuldendiensthilfegesetz sind die Kommunen verpflichtet, systematisch die **Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses** ihrer Schulgebäude zu prüfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung dokumentieren sie in einem Konzept, über das die jeweilige Vertretungskörperschaft informiert wird. Laut **FAQ-Liste** ist in dem Konzept systematisch darzulegen, wie die Kommune ihre Schulen technisch auf die Anforderungen der Digitalisierung vorbereitet und welche Investitionen und Anschaffungen dafür als erforderlich angesehen werden. Das Konzept ist unabhängig davon erforderlich, welche Zwecke mit den Krediten finanziert werden.

In diesem Zusammenhang wird auch zu berücksichtigen sein, ob und in welchem Umfang der LWL Fördermittel aus dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung angekündigten **Digitalpakt zwischen Bund und Ländern** erhalten kann. Insgesamt will der Bund 5 Mrd. EUR bis 2021 zur Verfügung stellen, um die Schulen mit digitaler Ausstattung wie Breitbandanbindung, WLAN und Computern auszurüsten.

2. Umsetzung des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ beim LWL

Mit der Umsetzung des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ verfolgt der LWL das Ziel, dort wo erforderlich, die Schulinfrastruktur seiner Schulen zu verbessern. Dazu gehören bauliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, Umbau- und ggfls. auch Neubaumaßnahmen, wenn diese sich als sinnvolle Alternative erweisen. Entsprechend der Intention des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ wird der LWL auch in die digitale Infrastruktur und Ausstattung seiner Schulen (einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen) investieren.

Gleichzeitig soll die Inanspruchnahme der zins- und tilgungsfreien Förderkredite der NRW.BANK für den LWL möglichst haushaltsentlastend wirken. Neben der **Zinsentlastung** für den LWL-Haushalt darf davon ausgegangen werden, dass der Einsatz der Förderkredite eine entlastende Wirkung auf die Entwicklung der **Mietaufwendungen** haben wird, die vom LWL-Haushalt an den LWL-BLB im Rahmen des Mieter-/Vermietermodells zu zahlen sind.

2.1 Schwerpunkt: Maßnahmen aus der Rahmenvorlage 14/0107 Sanierungsbedarfe der LWL-Förderschulen

Der Landschaftsausschuss hat bereits im **November 2014 ein Rahmenkonzept „Sanierungsbedarfe der LWL-Förderschulen“** beschlossen und hierfür ein Zeitfenster von 10 – 12 Jahren vorgesehen (**Vorlage 14/0107**). Dieses Rahmenkonzept umfasst alle anstehenden Sanierungsmaßnahmen mit einem Volumen von **über 0,5 Mio. EUR** je Vorhaben. Das Gesamtvolumen dieser Sanierungsmaßnahmen wurde auf der Grundlage von Vergleichszahlen vergleichbarer Sanierungsmaßnahmen der letzten Jahre in 2014 ermittelt und beträgt rd. 106 Mio. EUR. Der LWL wird daher den Schwerpunkt bei der Umsetzung des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ auf die Maßnahmen legen, die Gegenstand des vorgenannten Rahmenkonzepts sind und die durch das Förderprogramm entstandene Gelegenheit nutzen, das Sanierungsprogramm zu forcieren. Neben diesen größeren Sanierungsmaßnahmen sind grundsätzlich auch alle Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze von 0,5 Mio. EUR förderfähig und können somit ebenfalls für eine Förderung in Betracht kommen.

2.2 Ausstattung von Schulen (Einrichtungsgegenstände)

Vorbehaltlich der weiteren Abstimmung zum Verwendungskonzept können Mittel aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ beim LWL auch für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen vorgesehen werden.

2.3 Maßnahmen in den LWL-Schulen für Kranke

Sanierungsmaßnahmen in den bei den LWL-Kliniken in Hamm, Marsberg und Marl-Sinsen angesiedelten drei **LWL-Schulen für Kranke** waren im o.g. Rahmenkonzept „Sanierungsbedarfe LWL-Förderschulen“ (Vorlage 14/0107) nicht berücksichtigt worden. Gleichwohl wird der LWL bei der Erstellung des Verwendungskonzepts zum Förderprogramm „Gute Schule 2020“ prüfen, ob und ggfls. in welchem Umfang in diesen Schulen Sanierungsmaßnahmen daraus finanziert werden können. Gleiches gilt für Digitalisierungsmaßnahmen in den LWL-Schulen für Kranke.

2.4 Digitalisierungsmaßnahmen

Die Kultusministerkonferenz hat die Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ verabschiedet. Auf den LWL werden daraus - wie auf alle Kommunen als Schulträger - in den kommenden Jahren nicht unerhebliche Mehrbelastungen zukommen. Die nötigen Investitionen für den Ausbau des Breitbandnetzes und für eine am allgemeinen Stand der Technik orientierte Sach- und Medienausstattung, die sich an den pädagogischen Aufgaben der Schulen ausrichten muss, werden Folgekosten (Personalressourcen, Lizenzen, Leitungsgebühren, Wartung, etc.) für den LWL-Haushalt nach sich ziehen.

Für Digitalisierungsmaßnahmen an seinen Schulen beabsichtigt der LWL nach dem derzeitigen Stand und vorbehaltlich der weiteren Abstimmung zum Verwendungskonzept, zunächst einen Kreditrahmen von bis zu **5 Mio. EUR aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ zu „reservieren“**. Eine Festlegung des konkreten Mittelbedarfes kann erst nach konzeptionellen Vorarbeiten erfolgen. Dafür sind beispielsweise die Bedarfe der LWL-Förderschulen und voraussichtliche Folgekosten zu ermitteln. Wird der für Digitalisierungsmaßnahmen reservierte Kreditrahmen nicht in voller Höhe benötigt, sollen andere Maßnahmen daraus finanziert werden.

Ergänzend dazu sei darauf hingewiesen, dass der oben bereits erwähnte **Digitalpakt zwischen Bund und Ländern** in diesem Zusammenhang folgende **Kernelemente** vorsehen soll:

- Der **Bund (das BMBF)** verpflichtet sich, in Milliardenhöhe über fünf Jahre die digitale Ausstattung an Schulen zu fördern.
- Im Gegenzug verpflichten sich die **Länder**, digitale Bildung zu realisieren – durch die Umsetzung entsprechender **pädagogischer Konzepte**, die Umgestaltung der Lehreraus- und -fortbildung und die Unterstützung der notwendigen Strategieentwicklung bei Schulen und Schulträgern. Sie verpflichten sich ferner auf ländergemeinsame **technische Standards** und die **Sicherstellung von Wartung und Betrieb der digitalen Infrastruktur**.

Die Verwaltung wird ein Digitalisierungskonzept für die LWL-Schulen erarbeiten und den Ausschüssen zur Kenntnis geben. Soweit möglich, sollen dabei auch die im angekündigten Digitalpakt zwischen Bund und Ländern vorgesehenen pädagogischen Konzepte des Landes und die ländergemeinsamen technischen Standards berücksichtigt werden.

3. Antragsverfahren

Die Anträge zum Förderprogramm „Gute Schule 2020“ können ab 2017 für das jeweilige Haushaltsjahr entsprechend dem zugewiesenen Kontingent bei der NRW.BANK gestellt werden.

Die Darlehen werden mit einer Laufzeit von 20 Jahren, einer Zinsbindung von 20 Jahren und einem tilgungsfreien Jahr vergeben. Bei Antragstellung ist eine kurze Projektbeschreibung notwendig. Spätestens 30 Monate nach Auszahlung ist bei der NRW.BANK ein Verwendungsnachweis einzureichen. Zeitgleich mit der Einreichung des Verwendungsnachweises muss der Antragsteller bestätigen, dass der Beschluss der Vertretungskörperschaft über ein Konzept zur Verwendungsplanung der im Rahmen dieses Programmes eingeräumten Kreditkontingente vorliegt.

4. Sofortmaßnahmen 2017

Das Programm „Gute Schule 2020“ wurde erst Mitte Dezember 2016 mit dem Schuldendiensthilfegesetz durch den Landtag verabschiedet. Um parallel zur Erstellung des Verwendungskonzeptes das Kreditkontingent des Jahres 2017 zweckentsprechend verwenden zu können, wird der LWL aus dem Wirtschaftsplan 2017 des LWL-BLB „Sofortmaßnahmen“ auswählen, mit deren Umsetzung baldmöglichst begonnen werden soll. Gegebenenfalls ist eine Antragstellung im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ in diesen Fällen schon vor Beschlussfassung über das Verwendungskonzept erforderlich. Alle Sofortmaßnahmen werden damit Gegenstand des zu erstellenden Verwendungskonzeptes.

Als „Sofortmaßnahmen 2017“ (Übersicht siehe **Anlage 1**) sind folgende Maßnahmen bezeichnet:

- a) Maßnahmen > 0,5 Mio. EUR, für die bereits ein **Baubeschluss** gefasst wurde,
- b) **Sanierungsmaßnahmen** aus dem Wirtschaftsplan des LWL-BLB unterhalb der Wertgrenze von 0,5 Mio. EUR (Baubeschluss nicht erforderlich),
- c) Kleine **investive** Maßnahmen aus dem Wirtschaftsplan des LWL-BLB unterhalb der Wertgrenze von 0,5 Mio. EUR (Baubeschluss nicht erforderlich).

Die in der Anlage 1 dargestellten Gesamtkosten entsprechen den Ansätzen im Wirtschaftsplan des LWL-BLB. Bis zur Antragstellung im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ wird je Einzelmaßnahme eine Überprüfung und Festlegung der Höhe der förderfähigen Kosten erfolgen.

Mit den Sofortmaßnahmen werden **Förderkredite** aus dem Programm „Gute Schule 2020“ von **bis zu 18,6 Mio. EUR** gebunden. Eine Zuordnung dieser Kreditsumme zu den vier Kreditkontingenten der Jahre 2017 bis 2020 wurde bisher noch nicht vorgenommen.

Anlage 1: Geplante Sofortmaßnahmen 2017

Über das Programm „Gute Schule 2020“ können Maßnahmen bis zu 100 % finanziert werden, wobei grundsätzlich nur Personalkapazitäten Dritter gefördert werden. Eigenes Personal kann über das Programm nicht gefördert werden. Dies gilt auch für die Personalkosten des LWL-BLB. Insofern muss die Förderfähigkeit der Kosten je Maßnahme noch überprüft und ggfls. angepasst werden.

Soweit der vorgesehene Förderkredit in der nachfolgenden Übersicht niedriger ist als die Gesamtkosten, handelt es sich um Maßnahmen, die bereits in Vorjahren begonnen wurden. Hier sind nur die ab 2017 anfallenden Kosten über einen Förderkredit aus dem Programm „Gute Schule 2020“ förderfähig.

	Schule / Bezeichnung der Maßnahme	Gesamtkosten	vorgesehener Förderkredit
a)	Schule am Marsbruch, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Dortmund, Sanierung 2. BA Vorlage: 14/0461 (Baubeschluss)	7.346.000 €	6.346.000 €
a)	Regenbogenschule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Münster, Sanierung des Schulgebäudes 1. BA Vorlage 14/1025 (Baubeschluss)	9.217.000 €	9.217.000 €
a)	LWL-Förderschulzentrum Olpe, Errichtung eines Speiseraumes Vorlage: 14/0817 (Baubeschluss)	530.000 €	530.000 €
b)	Schule am Haus Langendreer, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Bochum, Erneuerung gebäudetechnische Anlagen	84.000 €	84.000 €
b)	LWL-Förderschulzentrum Bochum, Teilerneuerung der Nahwärme- und Trinkwasserleitungen	360.000 €	360.000 €
b)	Rhein.-Westf. Realschule, LWL-Förderschule, Dortmund, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Sanierung Fachräume	100.000 €	100.000 €
b)	Glückauf-Schule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Gelsenkirchen, Erneuerung der gebäudeleittechnischen Anlagen	90.000 €	90.000 €
b)	Felsenmeerschule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Hemer, Brandschutzmaßnahmen	450.000 €	200.000 €
b)	Felsenmeerschule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Hemer, Sanierung Dachsanierung Eingangshalle	200.000 €	200.000 €
b)	Felsenmeerschule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Hemer, Erneuerung der Aufzüge	106.000 €	106.000 €
b)	Christy-Brown-Schule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Herten, Austausch der Elektrohauptverteilung im Technikeller	56.000 €	56.000 €
b)	Christy-Brown-Schule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Herten, Erneuerung der Gebäudeleittechnik	65.000 €	65.000 €
b)	Ernst-Klee-Schule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Mettingen, Brandschutztechnische Ertüchtigung 5. BA	200.000 €	200.000 €
b)	Münsterlandschule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Münster, Brandschutztechnische Ertüchtigung 1. BA	250.000 €	250.000 €
b)	LWL-Förderschulzentrum Olpe, Durchführung von Brandschutzmaßnahmen	1.053.000€	200.000 €
b)	LWL-Förderschulzentrum Olpe, Flachdachsanierung, Gebäude 002	50.000 €	50.000 €
b)	LWL-Förderschulzentrum Olpe, Umbau EDV, Gebäude 002	20.000 €	20.000 €
b)	Pauline-Schule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen, Paderborn, Gebäude 05, Sanierung Klassenräume, Lehrerzimmer, WC	285.000 €	90.000 €
b)	Pauline-Schule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen, Paderborn, Anstrich Fenster	40.000 €	40.000 €

	Schule / Bezeichnung der Maßnahme	Gesamtkosten	vorgesehener Förderkredit
b)	Pauline-Schule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen, Paderborn, Erneuerung Außenbeleuchtung	50.000 €	50.000 €
b)	Pauline-Schule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen, Paderborn, Instandsetzung der Wasserführung innerhalb der Busvorfahrt	35.000 €	35.000 €
b)	Pauline-Schule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen, Paderborn, Erneuerung der Schwimmbadtechnik, Gebäude 005	60.000 €	60.000 €
b)	LWL-Förderschulzentrum Soest, Sanierung der Umkleiden Turnhalle, Gebäude 003	106.000 €	106.000 €
c)	Schule am Weserbogen, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Bad Oeynhausen, Anbau brandschutztechnisch erforderlicher Außentreppe	205.000 €	75.000 €
c)	LWL-Förderschulzentrum Olpe, Überplanung Bolzplatz (Kunstrasen)	60.000 €	60.000 €
	Zusammen	21.018.000 €	18.590.000 €

- a) Maßnahmen > 0,5 Mio. Euro, für die bereits ein **Baubeschluss** gefasst wurde
- b) **Sanierungsmaßnahmen** aus dem Wirtschaftsplan des LWL-BLB unterhalb der Wertgrenze von 0,5 Mio. Euro (Baubeschluss nicht erforderlich)
- c) Kleine **investive** Maßnahmen aus dem Wirtschaftsplan des LWL-BLB unterhalb der Wertgrenze von 0,5 Mio. Euro (Baubeschluss nicht erforderlich)